

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

53. Jahrgang – 13. Mai 2025 – Nr. 13

Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung
sowie diese unterstützende Dienstleistungen der
Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 12. Mai 2025

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Dezernat Studentische Angelegenheiten, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe,
Campusallee 12, 32657 Lemgo

Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 12. Mai 2025

Aufgrund des § 2 Absatzes 4 und des § 7 Absatzes 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014 S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW S. 704) hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: TH OWL) die folgende Satzung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Zielsetzung und Zweck der Evaluation
- § 4 Zuständigkeiten und Gremien
- § 5 Form der Evaluation
- § 6 Durchführung der Lehrveranstaltungs- und Modulevaluation
- § 6a Umgang mit Ergebnissen
- § 7 Befragungen
- § 7a Befragungen von Erstsemesterstudierenden
- § 7b Befragungen von Studierenden
- § 7c Befragungen von ehemaligen Studierenden
- § 7d Befragungen von Lehrenden
- § 7e Befragungen von Arbeitgeber:innen
- § 7f Externe Evaluation
- § 8 Veröffentlichung der Ergebnisse
- § 9 Qualitätssichernde Maßnahmen
- § 10 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten
- § 11 Datenschutz
- § 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Evaluationsordnung gilt für die gesamte TH OWL. Die TH OWL nimmt im Bereich Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen regelmäßig Selbstevaluationen vor und ist ggf. Gegenstand von Fremdevaluationen. Die Evaluationsordnung trifft die dafür erforderlichen Regelungen und legt insbesondere fest, welche Daten der Mitglieder des Lehrkörpers (Lehrpersonen), der aktuellen und ehemaligen Studierenden der Hochschule und der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulverwaltung, die zur Bewertung des Evaluationsgegenstandes notwendig sind, erhoben, weiterverarbeitet und insbesondere in welcher Form veröffentlicht werden.

§ 2

Begriffe

- (1) Selbstevaluation bedeutet die Evaluation durch die Hochschule selbst. Sie kann innerhalb von Fachbereichen, Instituten, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinrichtungen sowie Teilen der Verwaltung der Hochschule stattfinden. Selbstevaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Studium und Lehre sowie deren Bedingungen zumeist mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Zur Selbstevaluation werden
 - a. Befragungen von Studierenden,
 - b. Befragungen von Absolvent:innen,
 - c. Befragungen von ehemaligen Studierenden,
 - d. Befragungen von Lehrenden,mittels eines hochschuleinheitlichen Evaluationssoftwaresystems sowie für den jeweiligen Evaluationsgegenstand geeigneter Instrumente durchgeführt.
- (2) Fremdevaluationen sind Evaluationen, die auf Veranlassung des Präsidiums oder auf Veranlassung des Landes durch externe Einrichtungen durchgeführt werden.
- (3) Unterstützende Dienstleistungen sind Tätigkeiten, die der Organisation von Lehre, Studium und Weiterbildung dienen. Hierzu zählen insbesondere die Organisation von Bewerbung, Zulassung, Einschreibung und Prüfungen mit der Studierenden- und Prüfungsverwaltung, die Bereitstellung von informationstechnischen Ressourcen, die Bereitstel-

lung und Verfügbarhaltung von Lehrbüchern und wissenschaftlicher Literatur, die Studienberatung, die Bereitstellung von räumlichen und sächlichen Ressourcen sowie die Organisation und Betreuung von wissenschaftlicher Weiterbildung.

- (4) Prüfungsevaluation bedeutet die systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität, Vergleichbarkeit und Kohärenz zu den Lehrinhalten von Prüfungen sowie deren Bedingungen zumeist mittels standardisierter Verfahren und Instrumente.

§ 3

Zielsetzung und Zweck der Evaluation

- (1) Die Evaluation zielt darauf ab, sowohl Beispiele für erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen als auch gegebenenfalls bestehende Optimierungspotenziale rechtzeitig zu erkennen und bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Evaluationsgegenstände zu berücksichtigen. Die Evaluation ist insoweit Instrument der Qualitätssicherung und Entwicklung.
- (2) Die Evaluation dient der Sicherung und Steigerung der Qualität und der Effizienz sowohl einzelner Lehrveranstaltungen als auch des gesamten Studienangebots sowie von verwaltungsinternen Abläufen und Weiterbildungsangeboten. Sie trägt damit zur langfristigen nachhaltigen strategischen Entwicklungsplanung und Profilbildung des Fachbereichs/der wissenschaftlichen Einrichtung und der Hochschule bei. Ziel der Hochschule ist es, durch den systematischen Einsatz von geeigneten Maßnahmen und Instrumenten der Evaluation eine flächendeckend ausgeprägte Kultur der kontinuierlichen Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehre nachhaltig zu verankern.
- (3) Durch die Evaluation von Lehrveranstaltungen mit Digitalanteil wird im Sinne von § 25 Hochschul-Digitalverordnung (im Folgenden: HDVO) überprüft, inwieweit Digitallehre und digitale Prüfungen didaktisch insbesondere mit Blick auf die Wahrung der Bildungschancen der Studierenden und ihre Persönlichkeitsentwicklung sowie die Umsetzung der Lernziele sachgerecht sind.
- (4) Die Ergebnisse der verschiedenen Evaluationen an der TH OWL können für folgende Zwecke verwendet werden:
 1. zur Sicherung und Steigerung der Qualität und der Effizienz sowohl einzelner Lehrveranstaltungen als auch der Module und des gesamten Studienangebots eines

- Fachbereichs bzw. einer wissenschaftlichen Einrichtung und der Hochschule insgesamt sowie der die Lehre, das Studium und die Weiterbildung unterstützenden Dienstleistungen,
2. für Profilbildung von Fachbereichen und der TH OWL,
 3. zur Herstellung von Transparenz über die Qualität der Lehre,
 4. für konstruktive Rückmeldungen an die einzelne Lehrperson bezüglich ihres Erfolgs,
 5. zum Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern bei Lehrveranstaltungen, Modulen, Betreuung und Prüfung von Studierenden,
 6. zur Bewertung der individuellen Lehrleistung der Lehrpersonen und deren Verwendung im Rahmen der Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in der Lehre, im Rahmen von Entscheidungen über das Dienstverhältnis und als ein Kriterium bei der Entscheidung der Mittelzuweisung aufgrund herausragender Lehrleistungen,
 7. als Beitrag für die Konzeption von Qualität sichernden und fördernden Maßnahmen, z. B. in einer Zielvereinbarung,
 8. zur Unterstützung bei der Bewertung der Bewerbungen auf den Lehrpreis,
 9. in anonymisierter Form zu Forschungszwecken
- (5) Prüfungsevaluationen dienen der Verbesserung der Qualität und Vergleichbarkeit von Prüfungen sowie der Erhöhung der Kohärenz zwischen Prüfungen und Lehrinhalten und der Förderung einer Umsetzung von kompetenzorientierten Prüfungen.

§ 4

Zuständigkeiten und Gremien

- (1) Für die Durchführung und Auswertung der Evaluation im Sinne dieser Ordnung ist das Präsidium in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen verantwortlich. Das Präsidium bedient sich hierzu der damit beauftragten Stellen an der Hochschule. Es stellt die regelmäßige Durchführung der Evaluation sicher. Das Präsidium hat Zugriff auf alle Evaluationsergebnisse und Protokolle der Qualitätsdialoge der Hochschule.
- (2) Die Fachbereichsleitungen haben die Aufgabe, die Ergebnisse der Evaluation und der Befragungen zu bewerten und Maßnahmen der Qualitätssicherung im Bereich Lehre, Studium und Weiterbildung vorzuschlagen und an deren Umsetzung mitzuwirken. Die Fachbereichsleitungen haben Zugriff auf alle Evaluationsergebnisse und Protokolle der Qualitätsdialoge des jeweiligen Fachbereichs.

- (3) Das Sachgebiet Qualitätsmanagement Studium und Lehre koordiniert die einzelnen Evaluationsverfahren und ist Ansprechpartner für alle Belange der Evaluation an der Hochschule. Es berät und unterstützt das Präsidium sowie die Fachbereiche bei der Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung von Evaluationsaktivitäten. Die Mitarbeitenden führen regelmäßig Qualitätsdialoge mit den Fachbereichen unter Einbeziehung der Evaluationsergebnisse und statistischen Daten. Zweck der Qualitätsdialoge ist die Identifikation von Good Practices sowie von Verbesserungspotenzialen, aus denen Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung der Qualität des Studiums und der Lehre abgeleitet werden können. Die Mitarbeitenden des Sachgebiets Qualitätsmanagement Studium und Lehre haben Zugriff auf alle Evaluationsergebnisse und Protokolle der Qualitätsdialoge der Hochschule.
- (4) Die ständige Kommission in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums (im Folgenden: Senatskommission Lehre und Lernen) evaluiert jährlich – unter Mitwirkung des Sachgebiets Qualitätsmanagement Studium und Lehre – die Wirksamkeit der Qualitätsmanagementinstrumente und dieser Ordnung. Auf Grundlage dieser Evaluation empfiehlt sie ggf. Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Sie hat Zugriff auf alle Protokolle der Qualitätsdialoge der Hochschule.

§ 5

Form der Evaluation

- (1) Grundlage für die Evaluation von Lehrveranstaltungen und Befragungen sind papierbasierte oder online stattfindende Befragungen mittels eines Fragebogens und nach Maßgabe dieser Regelung.
- (2) Bei onlinebasierten Evaluationen (Regelfall) generiert die Software einen Online-Fragebogen auf einer eigens dafür generierten Webseite. Dieser kann am Bildschirm eines frei wählbaren Endgerätes (z.B. Computer, Laptop, Tablet, Smartphone) ausgefüllt werden. Die Antworten werden in der verwendeten Software gespeichert.
- (3) Bei papierbasierten Evaluationen (Ausnahme) werden die Fragebögen ausgedruckt, den zu Befragenden ausgehändigt, anschließend eingesammelt und dem Sachgebiet Qualitätsmanagement Studium und Lehre übergeben. Die Fragebögen werden mittels eines speziellen Scanners eingescannt und die Informationen in der verwendeten Software hochgeladen. Nach erfolgreichem Scannen der Fragebögen werden diese vernichtet.

§ 6

Durchführung der Lehrveranstaltungs- und Modulevaluation

- (1) Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, ist deutlich zu machen, auf welche Lehrperson sich die Bewertung bezieht. Bei Modulevaluationen soll das Zusammenwirken und die Abstimmung der einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls erfragt werden.
- (2) Der Fragebogen kann neben einem allgemeinen Teil mit obligatorischen Fragen, der aus Gründen der Vergleichbarkeit für alle Fachbereiche identisch sein muss, auch einen zusätzlichen, fachbereichsspezifischen Teil umfassen. Der allgemeine und der zusätzliche Teil sind so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. Der allgemeine und besondere Teil soll Bewertungen für verschiedene Merkmale umfassen (z.B. Studieninhalte, Lehrqualität aller Lehrpersonen, Betreuungsorganisation, Selbsteinschätzung der Studierenden, Infrastruktur und Ausstattung, Gesamturteil, statistische Daten).
- (3) Der besondere Teil kann zusätzlich zum Befragten noch Angaben zum Vertiefungsgebiet / Modul erheben. Diese Erhebung ist nur zulässig, wenn dadurch nicht in Kombination mit den anderen Daten der Befragten ein Rückschluss auf die Person möglich ist.
- (4) Bei weniger als fünf Studierenden in einer Lehrveranstaltung hat die Befragung der Studierenden zu unterbleiben. Alternativ können z.B. Fokusgruppengespräche ohne Beteiligung der Lehrenden durchgeführt werden. Bei weniger als fünf abgegebenen Fragebögen erfolgt grundsätzlich keine Auswertung. Soweit bei der Befragung von Studierenden, insbesondere bei Freitextfeldern, Rückschlussmöglichkeiten bestehen könnten, sind die betroffenen Studierenden darüber zu informieren, auf welche Weise sie eine Identifikation verhindern können.
- (5) Von der Lehrperson werden folgende Daten verarbeitet:
 1. Name, Vorname, Titel
 2. Bezeichnung der Lehrveranstaltung
 3. Lehrveranstaltungstyp
 4. Fachbereich/Institut
 5. Ort der Lehrveranstaltung
 6. die zur Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen gem. Abs. 2 bei der Befragung der Studierenden erhobenen Daten

- (6) Die Lehrveranstaltungsevaluation kann ergänzend noch eine Bewertung durch die Lehrperson umfassen. Zur qualifizierten Einordnung der Ergebnisse sind Rahmenbedingungen zum Modul (z.B.: interdisziplinär, heterogene Teilnehmende, teilweise digital etc.) sowie zu den Teilnehmenden zu erfassen.
- (7) Die Lehrveranstaltungsevaluation muss zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durchgeführt worden sein. Innerhalb von zwei Jahren müssen alle Lehrveranstaltungen mindestens einmal evaluiert werden. Einzige Ausnahme bilden hier neuberufene Lehrende, deren Lehrveranstaltungen im ersten Beschäftigungsjahr vollständig zu evaluieren sind. Freiwillige Lehrveranstaltungsevaluationen sind nach Absprache mit dem Sachgebiet Qualitätsmanagement Studium und Lehre jederzeit möglich.

§ 6a

Umgang mit Ergebnissen

- (1) Die Lehrpersonen erhalten die Evaluationsergebnisse zu den von ihr/ihm gehaltenen Lehrveranstaltungen zeitnah nach der Befragung.
- (2) Das vollständige Ergebnis der Lehrveranstaltungsevaluation wird von der Lehrperson im laufenden Semester den Studierenden zeitnah vorgestellt und es wird mit ihnen über konkrete Verbesserungspotentiale diskutiert.
- (3) Die Fachbereichsleitungen erhalten die Evaluationsergebnisse aller Lehrveranstaltungen im Fachbereich sowie in aggregierter Form und veröffentlichen die aggregierten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertungen am Ende eines jeden Semesters intern.
- (4) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungs-/Modulevaluationen werden regelmäßig in Qualitätsdialogen zwischen Fachbereich und den Mitarbeitenden des Sachgebiets Qualitätsmanagement Studium und Lehre diskutiert. Die Gespräche und darin erarbeitete Maßnahmen sind zu protokollieren. Die Ergebnisse sind Bestandteil des jährlichen Qualitätsberichts der Hochschule.

§ 7

Befragungen

Bei weniger als fünf abgegebenen Fragebögen erfolgt grundsätzlich keine Auswertung und die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten. Soweit bei der Befragung von Personen, insbesondere bei Freitextfeldern, Rückschlussmöglichkeiten bestehen könnten, sind die betroffenen Personen darüber zu informieren, auf welche Weise sie eine Identifikation verhindern können.

§ 7a

Befragungen von Erstsemesterstudierenden

Die TH OWL führt jährlich Befragungen von Erstsemesterstudierenden über den Weg an die Hochschule und die Gründe für die Wahl des Studiums durch. Es werden auch Daten zu den unterstützenden Dienstleistungen der TH OWL für Studierende erhoben.

§ 7b

Befragungen von Studierenden

Die TH OWL führt jährlich Befragungen von Studierenden über das bisherige Studium bzw. Studienabschnitte durch. Es werden auch Daten zu den unterstützenden Dienstleistungen erhoben.

§ 7c

Befragungen von ehemaligen Studierenden

Die TH OWL beteiligt sich an der landesweit verpflichtenden Absolvent:innenbefragung und kann überdies Befragungen von ehemaligen Studierenden der Hochschule durchführen. Eine Zweitbefragung kann bei Bedarf durchgeführt werden. Es werden auch Daten zu den unterstützenden Dienstleistungen erhoben.

§ 7d

Befragungen von Lehrenden

Die TH OWL kann Befragungen von Lehrenden durchführen, insbesondere über die Bedingungen ihrer Lehre im Fachbereich. Es werden auch Daten zu den unterstützenden Dienstleistungen erhoben.

§ 7e

Befragungen von Arbeitgeber:innen

Die Fachbereiche der TH OWL sollten Befragungen von potentiellen Arbeitgeber:innen durchführen, insbesondere über die Erwartungen an die Qualifikation der Absolvent:innen.

§ 7f

Externe Evaluation

Bei Bedarf kann das Präsidium zur Durchführung von Fremdevaluationen externe Stellen beauftragen. Diese können weitere Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Das Sachgebiet Qualitätsmanagement Studium und Lehre und die Senatskommission Lehre und Lernen sind in Kenntnis zu setzen. Die Hochschule erhält von der externen Stelle einen Abschlussbericht, der die Ergebnisse der Evaluation enthält.

§ 8

Veröffentlichung der Ergebnisse

- (1) Das Sachgebiet Qualitätsmanagement Studium und Lehre erstellt einmal jährlich einen Qualitätsbericht, in dem wesentliche aggregierte Ergebnisse der an der Hochschule durchgeführten Evaluationen aller Fachbereiche ohne Personenbezug zusammengefasst werden. In dem Bericht können thematische Schwerpunkte gesetzt werden. Nach Maßgabe des Präsidiums können weitere Berichte zu konkreten Themen erstellt werden. In den Berichten soll soweit möglich eine Geschlechterdifferenzierung erfolgen.
- (2) Der Qualitätsbericht wird nach Vorlage, Stellungnahme und ggf. Empfehlungen durch Präsidium, Senat und Hochschulrat hochschulintern veröffentlicht.

- (3) Weitergehende hochschulinterne oder -externe Veröffentlichungen der Berichte werden im Einvernehmen zwischen Präsidium, Sachgebiet Qualitätsmanagement für Studium und Lehre und Fachbereich geregelt.

§ 9

Qualitätssichernde Maßnahmen

- (1) Im Falle kontroverser Auffassungen über Evaluationsergebnisse oder wenn die Bestimmungen dieser Ordnung nicht eingehalten werden, tritt das Präsidium als Kontroll- und Schlichtungsinstanz auf. Falls Studierende kein hinreichendes Feedback von Lehrenden oder Fachbereichsleitungen erhalten, können die studentischen Gremien direkt an das Präsidium herantreten.
- (2) Die TH OWL unterstützt die Verbesserung der Qualität der Lehre durch interne und externe hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten

- (1) Personen, die nach dieser Ordnung Evaluationsergebnisse erhalten haben, haben die Vertraulichkeit sicher zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse der Evaluation, die auf die einzelne Lehrveranstaltung bezogen sind, entsprechend dieser Ordnung gelöscht werden.
- (2) Ausgefüllte Papierfragebögen und ggf. deren Digitalisat sind bis zum Ende des jeweiligen Semesters zu vernichten bzw. zu löschen.
- (3) Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation der Lehre, Studium und Weiterbildung verantwortliche Stelle kann die auf jede Einzelfrage aggregierten Daten zu einer Lehrveranstaltung bis zu fünf Jahre nach der Übermittlung der Evaluationsergebnisse an den Fachbereich aufbewahren. Die Löschung spätestens zu diesem Zeitpunkt ist sicher zu stellen.
- (4) Die Fachbereichsleitungen haben die erhaltenen Daten spätestens fünf Jahre nach Fertigstellung des Qualitätsberichtes zu löschen. Der Zugriff auf die in elektronischer Form vorhandenen Daten ist nur bis zu diesem Zeitpunkt zulässig.

- (5) Die Nutzung anonymisierter Daten ist unbefristet möglich.

§ 11

Datenschutz

- (1) Es gelten die Regelungen der DSGVO in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) und HG NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Soweit zur Durchführung der Evaluation personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, ist der Umfang der Datenverarbeitung auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken. Durch verfahrens- und datenschutztechnische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass diese Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der entsprechenden Evaluationsmaßnahmen eingesetzt und nicht außerhalb des mit der Durchführung der Evaluation befassten Personenkreises zugänglich werden. Der Umfang dieses Personenkreises ist auf das für die Evaluation erforderliche Maß zu beschränken; die mit Evaluationsaufgaben betrauten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. In Konfliktfällen entscheidet die Hochschulleitung nach Stellungnahme des bzw. der behördlichen Datenschutzbeauftragten.
- (3) Folgende Daten der ehemaligen Studierenden sind zur Einleitung der Evaluation notwendig und dürfen daher verarbeitet werden: Name, Vorname, Heimatanschrift, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, Abschluss, Studienfach/-fächer. Weitere Daten können im Sinne der Erforderlichkeit erhoben werden.
- (4) Veröffentlichungen, die personenbezogene Daten enthalten, sind innerhalb und außerhalb der Hochschule nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.
- (5) Personenbezogene Daten sind so frühzeitig zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren, wie es das Evaluationsverfahren zulässt. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die erhoben worden sind, erfolgt getrennt von anderen Verwaltungsverfahren. Sie sind zu löschen, wenn sie für die damit verbundenen Zwecke und Zielsetzungen nicht mehr erforderlich sind; spätestens aber nach fünfzehn Jahren, es sei denn, der konkrete Evaluationszweck ist auf eine langfristige Erkenntnis-, Auswertungs- und Wirkungsanalyse angelegt, die eine entsprechend langfristige Speicherung personenbezogener Daten erfordert. Die Nutzung anonymisierter Daten ist unbefristet möglich. Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (6) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Evaluationsverfahrens

sind angemessene technische und organisatorische Maßnahmen entsprechend des Art. 32 DSGVO vorzusehen.

- (7) Spätestens zwei Jahre nach Erhebung der Evaluationsdaten ist durch das Sachgebiet Qualitätsmanagement Studium und Lehre zu prüfen, ob eine weitere personenbezogene Speicherung erforderlich ist. Die Prüfung und das Ergebnis sind zu dokumentieren.
- (8) Die Datenschutzbeauftragte der TH OWL ist über die Datenerhebungen und Prüfabläufe zu unterrichten. Bei Durchführung von Befragungen sind zusätzlich die Angaben nach Art. 30 DSGVO vom zuständigen Fachverantwortlichen in einem Verarbeitungsverzeichnis (VVT) zu führen.
- (9) Der/die Fachverantwortliche gibt Betroffenen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auf Antrag Auskunft über die zu ihrer / seiner Person im Rahmen des Evaluationsverfahrens gespeicherten personenbezogenen Daten.

§ 12

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der TH OWL veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung für Lehre, Studium und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 12. Oktober 2012 (Verkündungsblatt der TH OWL 2012/Nr. 40) außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der TH OWL vom 7. Mai 2025.

Lemgo, den 12. Mai 2025

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.